Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 7467.) Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke des unteren Thales der kleinen Elster und der damit zusammenhängenden Niederungen in den Kreisen Luckau und Liebenwerda durch Beseitigung der Ueberschwemmungsgefahr und durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke unter der Benennung:

„Verband zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda"

zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Luckau.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet der Genossenschaft in seinem jetzigen Umfange ist auf der vierten Sektion der Generalkarte des Thales der kleinen Elster, nach den Feldmarkskarten, entworfen 1857. durch C. F. Krüger, verzeichnet.

Dasselbe kann durch den Anschluß anderer zum Thalgebiet der kleinen Elster oder zu Nebenthälern derselben gehörigen Grundstücke erweitert werden.

Der Anschluß erfolgt nach Anhörung des Verbandsvorstandes und der betheiligten Grundbesitzer unter den durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu treffenden Zutrittsbestimmungen und im Uebrigen nach Maaßgabe dieses Statuts.

§. 3.

Zweck des Verbandes.

Dem Verbande liegt ob:

a) den vom Bauinspektor Rupprecht im Jahre 1859. entworfenen Meliorations-

tions-

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1869.

tionsplan, soweit derselbe die Regulirung der kleinen Elster von der Lindena-Schönborner Grenze abwärts zum Gegenstande hat, mit dem dazu durch den Baumeister Schultze unterm 29. März 1866. aufgestellten Nachtrage nach Maaßgabe der bei der Superrevision geschehenen Feststellung zur Ausführung zu bringen,

b) die Vertiefung und Erweiterung derjenigen Gräben, welche zur Abwässerung der nicht unmittelbar von der kleinen Elster berührten Feldmarken des Verbandes nach dem genannten Flusse dienen, soweit solche durch die Regulirung der Elster möglich und zur besseren Entwässerung der betreffenden Feldmarken erforderlich ist, bis zu den Grenzen der letzteren, von der Elster aufwärts, zu bewirken, und

c) die kleine Elster, soweit sie nach Littr. a. Gegenstand der Regulirung ist, künftig zu unterhalten.

Erhebliche Abweichungen von dem Regulirungsplane, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen sollten, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Bestimmung darüber, welche Gräben gemäß der Festsetzung unter b. vom Verbande zu reguliren sind, und in welcher Weise deren Regulirung zu erfolgen hat, steht zunächst dem Vorstande des Verbandes zu. Beschwerden über diesfällige Vorstandsbeschlüsse werden von der Regierung endgültig entschieden.

Die künftige Unterhaltung der durch den Verband zu regulirenden Seitenzuflüsse der kleinen Elster — cfr. vorstehend zu Littr. b. — verbleibt den bisher dazu Verpflichteten.

§. 4.

Der Verband hat ferner Seiten-Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, welche sich innerhalb des Meliorationsgebiets als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen sollten, insofern solche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Die Kosten der Herstellung solcher neuen Anlagen, sowie der Unterhaltung derselben werden nach Maaßgabe des Vortheils von den Betheiligten getragen.

Auch hat der Verband die Unterhaltung derartiger Nebenanlagen durch seine Beamten beaufsichtigen zu lassen und, soweit es erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen.

Jeder Verbandsgenosse hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptentwässerungszüge des Verbandes zu verlangen.

Die Bestimmung darüber, wo und in welcher Weise solche Nebengräben in die Anlagen des Verbandes einzuführen sind, steht allein dem Vorstande des letzteren zu.

Die Herstellung und Unterhaltung der Nebengräben ist Sache eines jeden dabei besonders Betheiligten.

§. 5.

Innerhalb des gesammten Meliorationsbezirks darf das Wasser der kleinen El-

Elster und der Hauptabziehungsgräben nur unbeschadet des Zwecks der auszuführenden Regulirung zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden.

Der Verband übt die Kontrole darüber aus, hat in Streitfällen über die Zulässigkeit zu entscheiden und vorbehaltlich der Beschwerde an die Regierung seine Entscheidung in Vollzug zu setzen.

§. 6.

Ueber die von dem Verbande oder von mehreren Verbandsgenossen gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die dem Verbande gehörenden Grundstücke, ist ein Lagerbuch von dem Vorstande des Verbandes zu führen.

§. 7.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten der Ausführung des Regulirungsplanes werden von den Besitzern der im Meliorationsgebiet gelegenen Grundstücke nach Maaßgabe des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils unter Berücksichtigung der Bodenqualität der betheiligten Grundstücke getragen.

Dieselben sind zur Feststellung dieses Beitragsmaaßstabes in vier Klassen zu theilen, von denen der Preußische Morgen

der I. Klasse zu vier Theilen,
» II. » » drei »
» III. » » zwei »
» IV. » » Einem Theile

heranzuziehen ist.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Herstellung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen ruht mit der Sozietätspflicht gleich den öffentlichen Lasten als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Vorsitzenden des Vorstandes in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei Parzellirungen müssen die Lasten des Verbandes auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 9.

Kataster.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt unter Zugrundelegung der Klassifikation der bereits in die bestimmten Klassen (§. 7.) eingeschätzten Grundstücke durch den Regierungskommissarius.

Nach diesem Kataster werden die Beiträge zu den Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes vorläufig, und vorbehaltlich künftiger Ausgleichung nach Maaßgabe des definitiven Katasters, von den Genossen des Verbandes entrichtet.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, findet eine Revision des vorläufigen Katasters Behufs dessen definitiver Feststellung durch zwei von der Regierung zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissarius statt.

Das nach den Resultaten dieser Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande des Verbandes vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter und den Vertretern des Fiskus aber extraktweise mitgetheilt und zugleich in den Amtsblättern der Regierungen zu Frankfurt a. d. O. und Merseburg eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, bezüglich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbautechniker beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig; die Anmeldung desselben muß bei dem Regierungskommissarius erfolgen.

Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von der Regierung definitiv festgestellt, ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übergeben, welcher demnächst das Erforderliche wegen der vorbehaltenen Ausgleichung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte von den Verbandsgenossen erhobenen Beiträge zu veranlassen hat.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 10.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes und der damit in Verbindung stehenden oder noch tretenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Insbesondere ist der Verband befugt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Abtretung des zu Bauzwecken erforderlichen Grund und Bodens, sowie die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf Entschädigung für die ihnen erwachsende Wirthschaftserschwerung verzichten,
2) die Entnahme von Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen 2c.,
3) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern,
4) den zeitweisen Stillstand von Mühlen,
5) die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth voraussichtlich durch die ihnen zu überweisende Grasnutzung der Böschungen, die Uebereignung des etwa verlassenen Flußbettes innerhalb ihrer Grenzen und die sonstigen durch die Meliorationsanlagen erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

§. 11.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Derselben steht danach auch die Entscheidung darüber zu, welche Grundstücke in Anspruch zu nehmen sind, vorbehaltlich des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau der betreffenden Provinz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution zu erzwingen.

§. 12.

Innere Verfassung der Sozietät, Vorstand, dessen Wahl und Befugnisse.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand besorgt, welcher aus einem Direktor als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Für die Schauen erhalten dieselben eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person. Dem Direktor ist außerdem eine fixirte Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung nach Anhörung des Vorstandes festsetzt.

§. 13.

Der Direktor des Verbandes und die übrigen vier Mitglieder des Vorstandes, desgleichen eben so viele Stellvertreter für dieselben, werden durch absolute Stimmenmehrheit in Wahlversammlungen gewählt, an welchen der Fiskus und die Besitzer derjenigen Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, sowie der jedesmalige Besitzer des früheren Rittergutes Maaßdorf persönlich oder durch Bevollmächtigte, beziehungsweise gesetzliche Vertreter, und die betheiligten Gemeinden durch ihre Ortsvorstände Theil nehmen.

Die Betheiligung an der Melioration mit je 100 Morgen auf Normalboden (I. Beitragsklasse) reduzirter Fläche giebt je eine Wahlstimme, dergestalt, daß die Betheiligung mit einer Fläche bis zu 100 Normalmorgen zu Einer, mit mehr als 100 Normalmorgen zu zwei, mit mehr als 200 Normalmorgen zu drei, mit mehr als 300 Normalmorgen zu vier, und mit mehr als 500 Normalmorgen zu fünf Stimmen berechtigt.

Ueber fünf Stimmen soll kein Wahlberechtigter ausüben dürfen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Genossenschaftsdirektor wird auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der übrigen vier Vorstandsmitglieder nebst deren Stellvertretern erfolgt gleichfalls auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste Mal ausscheidenden zwei Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt.

Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein. Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt, dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode ein.

Die Wahlen werden durch den Landrath des Luckauer Kreises als Wahlkommissar geleitet und stellt dieser auch die Wahlliste fest.

Bei später etwa hervortretendem Bedürfnisse kann auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus durch die Regierung unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 14.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge,

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beitragsausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen,

c) über etwaige Anleihen,

d) über Verträge mit Ausnahme der dem Direktor nach §. 22. allein zuständigen Abschlüsse von Entreprise-Kontrakten,

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke, oder des sonstigen Vermögens des Verbandes,

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten,

g) über die Geschäftsanweisungen für die Beamten,

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden; die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinewohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 16.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens ein Mal im Monat Mai.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein für alle Mal festgesetzt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 17.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des gleichfalls stimmberechtigten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen in Genossenschafts-Angelegenheiten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 18.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 19.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 20.

Direktor des Verbandes.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Derselbe hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten.

Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 19. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich, soweit nicht nach §. 22. der Kontraktsabschluß dem Direktor allein zusteht;

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 21.

Alljährlich im Frühjahre — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vor-

Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande nach §§. 3 — 5. zu beaufsichtigenden Anlagen.

Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen könne. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 22.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an, und holt nur in zweifelhaften Fällen, oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt, den Beschluß des Vorstandes ein.

Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entreprisekontrakten für die Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht. Für die vom Verbande nicht zu unterhaltenden, sondern nur zu beaufsichtigenden Anlagen ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihnen zu erzwingen.

§. 23.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 24.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 25.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, wel-

welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen.

Die Jahresrechnung für das jedesmal vorabgelaufene Kalenderjahr und der Etatsentwurf für das laufende Jahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselben selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft.

Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und vierzehn Tage vor derselben sind Etat und Jahresrechnung zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 26.

Aufsichtsrecht des Staates.

Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates, welche von der Regierung als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

Alle nach diesem Statut der Regierung zuständigen Befugnisse werden über den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. geübt, welche dem Landrathsamte des Liebenwerdaer Kreises in Betreff der zu diesem gehörigen Ortschaften unmittelbar Aufträge ertheilen kann.

§. 27.

Beschränkungen der Adjazenten.

An den Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Bäume und Hecken dürfen auf einer Entfernung von sechs Fuß nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen, und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist verlängern.

§. 28.

Entscheidung von Streitigkeiten; Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des an-

anderen Genossen betreffende Beschwerden vom Genossenschaftsvorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, entscheidet nach Stimmenmehrheit und wird so gebildet, daß der Verbandsvorstand den einen, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten den anderen Schiedsrichter wählen, und die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Wenn dem Vorstande nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes an gerechnet, ein geeigneter Schiedsrichter der Rekurrenten bekannt gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Vorstand.

Können sich mehrere gleichbetheiligte Rekurrenten über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Schiedsrichters nicht einigen, so schreiten sie zu einer Wahl nach Stimmenmehrheit unter der Leitung des Wahlverfahrens durch den bestellten Obmann. Enthalten sich einzelne von ihnen der Wahl, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

Wählbar zum Schiedsgericht sind nur solche Personen, welche die Eigenschaft eines Gemeindewählers haben und nicht Mitglieder der Sozietät sind.

§. 29.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7468.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Burg im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Tilgung der gegenwär-

wärtigen Stadtschuld und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen eine Anleihe von 80,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von achtzig Tausend Thalern Burgscher Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 800 Apoints, und zwar zu je 100 Thalern, auszufertigen, mit vier und einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1870. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den
Minister für Handel ꝛc.:

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Burgsche Stadt-Obligation II. Emission

(Stadtwappen.)

Littr. ..... **№** .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... zur Aufnahme einer Anleihe von 80,000 Thalern zum Zwecke der Tilgung eines Theiles der gegenwärtigen Stadtschuld und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Burg durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preu-

Preußisch Kurant, welcher Betrag an die Stadt gezahlt worden und mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom 1. Juli 1870. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Dezember jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Monat Dezember 1869. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Januar, April und Juni, im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staatsanzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Burgschen Lokalblatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Burg in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Burg gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;

b) das

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Burg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine treten vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines tritt der fünfte.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind Zinskupons für die nächsten fünf Jahre ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse der Stadt Burg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Burg mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Burg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat der Stadt Burg.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen Kontobuch
Fol. ...... № ......

Hierzu sind Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon ausgereicht.

Der Kassenkurator.

Kämmereikassen-Rendant.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon (Serie .....)

über

2 Thaler 7 Silbergroschen 6 Pfennige

zu der

Burgschen Stadt-Obligation II. Emission

Littr. ..... №.....

über Einhundert Thaler zu vier einhalb Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... ab die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennigen bei der Kämmereikasse zu Burg.

Burg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Burgschen Stadt-Obligation II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben zu der Burgschen Stadt-Obligation II. Emission Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.. bei der Kämmereikasse zu Burg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Burg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7469.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Ellrich das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gräflich Stolbergschen Rentkammer zu Wernigerode und der Stadtgemeinde Ellrich, einer jeden für die von ihr zu unterhaltende Straßenstrecke, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Ellrich bis zum Jägerfleck bei Rothesütte bei der im Amte Hohnstein zu errichtenden Hebestelle nach den vollen Sätzen des für die Staats-Chausseen in der Provinz Hannover jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs hierdurch verleihen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛc.:

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7470.) Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Syckadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Lübbener Kreise im Thale des Ressener Mühlenfließes zwi-

zwischen der Syckadel-Sglietzer Feldmarksgrenze und der Neu-Mühle bei Ressen belegenen Grundstücke, welche in dem von dem Baumeister Schultze unterm 15. November 1868. aufgestellten Betheiligungskataster verzeichnet sind, werden zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes“

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Lübben.

Das Meliorationsgebiet ist auf der vom Regierungs-Geometer August im Jahre 1864. zusammengestellten Generalkarte der Niederung des Ressener Fließes verzeichnet und enthält nach dem vorher erwähnten Kataster $1870\frac{97}{100}$ Morgen.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Baumeister Schultze unterm 15. November 1868. aufgestellten Meliorationsplan so, wie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden, zur Ausführung zu bringen und die nach demselben zu regulirenden oder neu anzulegenden Fließ- und Grabenläufe auch in Zukunft zu unterhalten, wogegen die Unterhaltung der vom Verbande zur Herstellung der erforderlichen erweiterten Abflußprofile umzubauenden Brücken den bisher dazu Verpflichteten verbleibt. Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung etwa nöthig erscheinen sollten, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Wenn später die Einrichtung von Anlagen zur Bewässerung der zum Verbande gehörigen Wiesen oder zum Anstauen des Wassers in den regulirten Gräben und Fließen Behufs Herbeiführung eines erhöheten Feuchtigkeitsgrades des Untergrundes als nützlich sich ergeben und von betheiligten Grundbesitzern verlangt werden sollte, so hat der Verband dergleichen Anlagen, soweit solche unbeschadet des Zwecks der auszuführenden Regulirung möglich sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dafür von der Regierung in Frankfurt a. d. O. festgestellt ist.

Die Organe des Verbandes haben auch solche Anlagen, gleich den Hauptanlagen des Verbandes, zu beaufsichtigen.

§. 4.

Der zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Grund und Boden ist von den Genossen des Verbandes unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und die eingehenden Fließ- und Grabenstrecken innerhalb ihrer Grenze zufallen. Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, die der Vorstand des Verbandes festzusetzen hat.

Gegen diese Festsetzung findet nur Berufung an das Schiedsgericht (§. 17.) statt.

Die Erwerbung des Staurechts und der zur Ausübung desselben vorhande-

denen Stauanlagen der Neu-Mühle bei Ressen, sowie der für die Zwecke der Genossenschaft etwa nöthigen Grundstücke, welche nicht zum Verbande gehören, erfolgt im Mangel gütlicher Einigung nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen, welche der Verband für Grundstücke oder Berechtigungen, die er zu seinen Zwecken erwirbt, zu leisten hat, finden die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Das dem Verbande nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen verliehene Expropriationsrecht steht demselben, Falls er in Zukunft die Herstellung eines Schiffahrtskanals von der Neu-Mühle bei Ressen abwärts bis zum Schwieloch-See als seinen Interessen förderlich erachten sollte, auch bezüglich der zu diesfälligen Anlagen nach dem von der Regierung in Frankfurt a. d. O. zuvor festzustellenden Plane erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und der theilweisen oder vollständigen Wasserkraft der alten Mühle bei Ressen zu.

§. 6.

Soweit die nach dem Meliorationsplane zu regulirenden Fließ- und Grabenläufe gegenwärtig Grenzen zwischen Grundstücken verschiedener Besitzer bilden, soll dasselbe Verhältniß auch hinsichtlich der regulirten Läufe bestehen bleiben. Demgemäß gehen die durch die Ausführung des Meliorationsplanes von der Besitzung, zu der sie bisher gehört haben, abgeschnittenen Grundstücke ohne Weiteres in das Eigenthum der Besitzer der gegenüberliegenden, die einzelnen Abschnitte umfassenden, beziehungsweise an dieselben heranstoßenden Grundstücke über. Die neuen Erwerber sind verpflichtet, den Werth derselben auf ihre entwanigen Entschädigungsforderungen an den Verband sich anrechnen zu lassen, oder, Falls sie dergleichen gar nicht oder doch nicht bis zur Höhe des Werthes der ihnen zufallenden Grundstücke haben, diesen Werth, beziehungsweise Werthsüberschuß zu bezahlen. Die Werthsfeststellung erfolgt nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmung im zweiten Absatz des §. 4. Dieselbe regulirt gleichzeitig die Entschädigung desjenigen, welcher das betreffende Grundstück verliert.

§. 7.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der Anlagen des Verbandes werden von den Besitzern der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach dem Verhältnisse des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils mit Berücksichtigung der Bodenqualität der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Der diesfällige Beitragsmaaßstab ist für jetzt dahin normirt, daß zwei Klassen gebildet sind, von denen

die erste Klasse pro Morgen drei Theile,
" zweite " " " Einen Theil

beizutragen hat.

Die

Die hiernach geschehene Klassifikation weist das im §. 1. erwähnte Schultzesche Kataster nach. In Gemäßheit desselben werden die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes vorläufig und vorbehaltlich künftiger Ausgleichung nach Maaßgabe des definitiven Katasters (§. 8.) von den Genossen des Verbandes entrichtet.

§. 8.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, findet eine Revision des gegenwärtigen Katasters Behufs dessen definitiver Feststellung durch zwei von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissarius statt. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthsätze von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch anderweitig festgesetzt werden.

Das nach den Resultaten der Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande des Verbandes vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter aber extraktweise mitgetheilt und zugleich in dem Amtsblatte der Regierung zu Frankfurt a. d. O. eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius und den beiden Sachverständigen, welche die Katasterrevision ausgeführt haben, und denen bei Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, erforderlichenfalls durch einen vereideten Feldmesser, beziehungsweise Vermessungsrevisor, unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vorstandsdeputirten, untersucht.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls haben die Sachverständigen ihr Gutachten zu Protokoll zu motiviren und erfolgt sodann die Entscheidung durch die Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Die Anmeldung desselben muß bei dem Regierungskommissarius erfolgen. Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von der Regierung definitiv festgestellt, ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes übermittelt. Der Letztere hat demnächst das Erforderliche wegen der vorbehaltenen Ausgleichung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte von den Verbandsgenossen erhobenen Kosten zu veranlassen.

§. 9.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Ihre

Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

Letztere findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstückes, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann. Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 10.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand besorgt, welcher aus einem Direktor als Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Der Direktor und die drei Beisitzer, sowie eben so viele Stellvertreter für die letzteren zu deren Vertretung in Behinderungsfällen, werden aus den Verbandsgenossen jedesmal auf drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit mittelst besonderer Wahlgänge in Wahlversammlungen gewählt, an welchen der Besitzer der Standesherrschaft Groß-Leuthen, die Besitzer der Rittergüter Sglietz und Leibchel persönlich oder durch Bevollmächtigte, beziehungsweise gesetzliche Vertreter, und die betheiligten bäuerlichen Gemeinden durch ihre Ortsvorstände Theil nehmen.

Die Betheiligung an der Melioration mit je 50 Morgen auf Normalboden (1. Beitragsklasse) reduzirter Fläche giebt je eine Wahlstimme, dergestalt, daß die Betheiligung mit einer Fläche bis zu 50 Normalmorgen zu Einer, mit mehr als 50 Normalmorgen zu zwei Stimmen, mit mehr als 100 Normalmorgen zu drei Stimmen berechtigt und so fort bis zur Berechtigung der Ausübung von zehn Stimmen bei einer Betheiligung von mehr als 450 Normalmorgen.

Ueber zehn Stimmen soll kein Wahlberechtigter ausüben dürfen.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlen werden durch den Landrath des Lübbener Kreises als Wahlkommissar geleitet. Derselbe stellt auch die Wahlliste fest und verpflichtet den gewählten Direktor des Verbandes mittelst Handschlags an Eidesstatt. Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren die Vorschriften für Gemeindewahlen analoge Anwendung, und ist jeder Verbandsgenosse gehalten, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande allein zu.

Die Beisitzer, sowie deren Stellvertreter werden durch den Direktor des Verbandes in gleicher Weise verpflichtet, wie der Direktor selbst durch den Landrath.

§. 11.

Der Direktor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes; er vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Ins-

Insbesondere hat er:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Meliorationsplane zu veranlassen und nach deren Vollendung für die Instandhaltung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen;

b) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben, die Zahlungen auf die Genossenschaftskasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; jedoch ist zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen die Genehmigung des Vorstandes erforderlich;

d) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der etwa besonders dazu zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen; auch

e) die Erfüllung aller Verpflichtungen der Verbandsgenossen im Wege der Exekution zu erzwingen.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten des Verbandes durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 12.

Der Vorstand des Verbandes hat unter dem Vorsitze des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für den Verband zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches dem der Gesammtheit zuwider ist, darf an der Sitzung nicht Theil nehmen.

§. 13.

Der Direktor, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter verwalten ihre Aemter unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen.

Dem Direktor ist außerdem eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 14.

Der Vorstand wählt einen Rendanten für die Verwaltung der Kasse des Verbandes und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Der Rendant wird in gleicher Weise durch den Direktor verpflichtet, wie die Vorstandsmitglieder.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal zur Frühjahr- und Herbstgrabenschau im Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Im Fall der Nothwendigkeit kann der Direktor den Vorstand außerordentlich berufen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vor der Verhandlung stattfinden.

Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens Einem Mitgliede der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen.

§. 16.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Bäume und Hecken dürfen auf einer Entfernung von sechs Fuß nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen acht Tagen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen acht Tagen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Direktor ausnahmsweise diese Frist verlängern.

§. 17.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor des Verbandes angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. — Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit und besteht aus dem von der Regierung als Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmann, welcher den Vor-

Vorsitz führt, und zwei Beisitzern, von denen je einen der Genossenschaftsvorstand und der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten zu wählen haben. Letztere vollziehen, falls eine Einigung unter ihnen nicht stattfindet, die Wahl gemeinschaftlich unter der Leitung des Obmanns, welcher bei eintretender Stimmengleichheit durch das Loos entscheidet. Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden. Wird von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht, so erfolgt auch dessen Wahl durch den Vorstand.

Wählbar zu Mitgliedern des Schiedsgerichts sind nur solche Personen, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben und nicht Mitglieder des Verbandes sind.

§. 18.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 19.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung dieses Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7471.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869., betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852. dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Auf den Bericht vom 23. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Rechte, welche durch den Erlaß vom 21. April 1852. (Gesetz-Samml. 1852. S. 285.) dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau in Bezug auf die genannte Straße verliehen worden sind, nunmehr, nachdem das Eigenthum an derselben auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau mit der Verpflichtung zur chaussee-

mä-

mäßigen Unterhaltung der Straße übergegangen, den vorgedachten Dominien und Gemeinden zustehen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel rc.:

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7472.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869., betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Juli d. J., dessen Anlage zurückerfolgt, ertheile Ich, unter Vorbehalt der seiner Zeit zu bestimmenden näheren Bedingungen, zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal, Meine landesherrliche Genehmigung. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf dieses Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 16. Juli 1869.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).